

Seiten gut thun wird, Thaten abzuwarten, bevor die Discussion wieder aufgenommen werden kann, sofern nicht wirklich wichtige Vorkommnisse dies vorher nöthig machen. Daß in Holland eine Geneigtheit zum Abschluß des Vertrages sich geltend macht, ist diesseits mit Genugthuung begrüßt worden und zur Genüge bekannt; wie man sich drüben rührt, um das erstrebte Ziel zu erreichen, so geschieht dies auch bei uns, und es war mir sehr erfreulich, kürzlich von wohlunterrichteter Seite zu vernehmen, daß die Angelegenheit auch bei uns an maßgebender Stelle der Erledigung näher geführt wird. Es ist wohl anzunehmen, daß die beiderseitigen Regierungen den Vertrag nicht abschließen werden, ohne zuvor noch die beteiligten Kreise darüber zu hören; wenn also drüben oder hier ein Gesetz-Entwurf vorliegt, dann wird die Zeit gekommen sein, daß in ruhiger, leidenschaftsloser Weise weiter darüber verhandelt werden kann. Bis dahin wäre es allerdings gut, wenn die Ausübung des in Holland zur Zeit leider noch erlaubten Nachdruckes, wie neuerdings der von Hamerling's Werken, unterbliebe, denn dadurch wird diesseits nur eine neue Erbitterung hervorgerufen. Daß unsere Autoren es nicht gern sehen, wenn an ihren Werken, sei es durch Nachdruck oder Uebersetzung oder Bearbeitung, Veränderungen vorgenommen werden, ohne daß die Autoren gefragt werden, und daß letztere sich in solchen Fällen mitunter scharf darüber auslassen, darüber sollte man sich in Holland billigerweise nicht wundern; geschieht dies doch, so bitte ich ganz ergebenst, für die Folge diesem Erstaunen der richtigen Adresse gegenüber Ausdruck geben zu wollen.

Berlin, 22. Juli 1877.

Otto Mühlbrecht.

Zur Röder-Siegel'schen Nachdrucksache.

Es mag gewagt erscheinen, wenn es ein Laie versucht, den Ausführungen eines Fachmannes entgegen zu treten, und doch will ich nicht unterlassen, meine Meinung in dem Röder-Siegel'schen Nachdruckprozeß zu äußern, weil ich überzeugt bin, daß dieselbe im Herzen manches Collegen stille Zustimmung finden wird. Hr. Advocat A. W. Volkmann bedauert in Nr. 180 d. Bl. den Ausfall eines vom Reichs-Oberhandelsgericht gefällten Urtheils und gibt seine Zustimmung zu dem umgeworfenen zweitinstanzlichen Urtheile zu erkennen. Ich will die rechtlichen Fragen ganz außer Spiel lassen und hier nur auf einen Punkt hinweisen, der mich veranlaßt, dem oberstgerichtlichen Erkenntnisse mit Freuden zuzustimmen. — Es war, wie von allen Seiten zugegeben wird, weder die Absicht von E. G. Röder, noch die der Pariser und Londoner Firma, dem deutschen Verleger Schaden zuzufügen. Die Ausländer ließen (jedenfalls nur um die Billigkeit oder Güte der deutschen Production auszunützen) das Musikstück in Leipzig drucken, brachten also der deutschen Industrie Arbeit, dem deutschen Nationalvermögen einen, wenn auch noch so geringen Verdienst. Wäre es nun nicht eine Beschränkung der Nationaleinnahmequellen, wenn das Reichs-Oberhandelsgericht durch ein Verdict im Sinne Siegel-Volkmann ähnliche Beschäftigung deutscher Buchdruckereien ein für alle Mal unmöglich gemacht hätte, ohne daß irgend Jemandem der geringste Nutzen daraus entstände? Wenn der Nachdrucker dem Verleger wirklich einen Schaden verursacht hat (ich kann nicht begreifen, wodurch? Hr. Volkmann gibt es ebenfalls nicht an!), so wird er ohne Zweifel zum Ersatz desselben auf civilrechtlichem Wege angehalten werden können, oder schon vorher bereit sein, denselben zu ersetzen. Mit einer strafrechtlichen Buße, die dem nicht schuld-bewußten Röder auferlegt wird, kann doch dem Verleger E. G. Siegel nicht gedient sein!

Beiläufig erwähne ich noch einen offenbaren Trugschluß, den Hr. Volkmann zu Ende seines Artikels zieht, indem er sagt: „Der Drucker sendet die Exemplare durch Deutschland, aus Deutschland heraus nach Frankreich und England, also

verbreitet er sie“; das ist unrichtig, hier muß gesagt werden: „also verbreitet er sie nicht!“, denn „verbreiten“ heißt breit machen, nach allen Ecken und Enden Deutschlands (davon kann hier überhaupt nur die Rede sein) vertheilen und das geschieht doch nicht, wenn er sie direct von Leipzig aus über die Grenze spedit.

Eine Stimme aus dem Buchhandel, und sicher im Sinne der Buchdrucker.

Ein allgemeines Literatur-Lexikon.

Unter dem Titel: „Dictionnaire universel des littératures“ par G. Vapereau. (Lex.-8. 2096 u. XVI S. Paris 1876. Preis 35 fr.) ist kürzlich ein Werk erschienen, welches wegen seiner Handlichkeit und Brauchbarkeit und weil es unseres Wissens einzig ist in seiner Art, auch in den literarischen und buchhändlerischen Kreisen Deutschlands auf Beachtung Anspruch machen darf. Es ist das Resultat eines vieljährigen, fleißigen, mühevollen Schaffens und, fügen wir es gleich hinzu, eine Zierde der neuesten französischen Literatur auf diesem Gebiete.

Vapereau's Literaturlexikon enthält zunächst dem Titel nach Notizen über die Schriftsteller aller Zeiten und Länder, sowie über solche Persönlichkeiten, welche einen literarischen Einfluß ausgeübt haben, eine Inhaltsangabe und Besprechung der wichtigsten Werke, seien sie nun von Einzelnen oder Mehreren oder anonym herausgegeben, die Grundzüge der Literaturgeschichte der verschiedenen Nationen, Mittheilungen von literarischem oder bibliographischem Interesse, insbesondere auch über Akademien, Theater, Journale etc., ferner die Theorie und Geschichte der verschiedenen Arten von Poesie und Prosa, die wesentlichsten Regeln der Rede- und Beredsamkeit, die Prinzipien der literarischen Aesthetik, Aufschlüsse über die Sprachen, ihre verschiedenen Versbaupysteme, Charaktere und Grammatiken, endlich eine allgemeine und besondere, auf diese Materie bezügliche Bibliographie. Eine kleine Einschränkung möchten wir, obwohl sie sich bei einer so umfassenden Arbeit fast von selbst versteht, dieser Inhaltsangabe hinzufügen: „mit besonderer Rücksicht auf Frankreich“.

In diesem Zusätze liegt zugleich eine die wichtige Frage der Vollständigkeit berührende und beantwortende Kritik des Lexikons, dessen Werth wir damit keineswegs in Zweifel stellen wollen. Wer sich eingehender mit irgend einem Detail irgend einer Disciplin beschäftigen will, wird nicht in encyclopädischen Werken seine Studien machen, von ihnen darf er mehr oder weniger nur Führerdienste erwarten, in Folge deren die allgemeine Orientirung erleichtert wird. Und derartige Dienste leistet das Vapereau'sche Werk in hinreichendem Maße. Ja es thut noch mehr, indem es sich, wie schon der Inhalt des Titels besagt, nicht lediglich auf biographische und bibliographische Mittheilungen beschränkt. So bringt es, um nur Einiges hervorzuheben, sehr hübsche und instructive Monographien über Livre, Manuscrit, Bibliothèques, Catalogues, Imprimerie, Incunables etc., bei deren Lectüre allerdings ebenfalls die nicht immer gleichmäßige Behandlung der Einzelheiten bemerkbar wird.

Encyclopädische Werke, wie das eben angezeigte, haben stets einen besonderen Werth, vor allem aber für Literaten und Buchhändler in unserer Zeit, die von uns ein mehr oder minder tiefes, jedenfalls aber möglichst umfangreiches Wissen verlangt. Hat sich doch insbesondere die lexikalische Form der Darstellung in fast allen Special-Wissenschaften bereits mit Erfolg Bahn gebrochen und wie beispielsweise in der Chemie, Medicin, Politik, Biographie, Architektur, Malerei etc. Werke von erheblichem Umfange, hoher Bedeutung und bleibendem Werthe zu Tage gefördert. Es hat sich diese Form also bewährt, aber sie ist noch nicht überall angewendet worden und überdies erscheint sie auch da, wo man sich ihrer bereits bedient hat, weiterer Entwicklung fähig. Dies gilt ganz besonders von der